

**ALLGEMEINE**  
**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Elektro-Meisterbetrieb - Bernhard Herzog e.U.**

Flugfeldstraße 62 / 1

A-2540 Bad Vöslau

FN 190271k

**1. Präambel:**

Elektro-Meisterbetrieb - Bernhard Herzog e.U. (im Folgenden: „Bernhard Herzog e.U.“) nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“). Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen, von Bernhard Herzog e.U. oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrags durchführt.

Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags sind nur wirksam, wenn sie von Bernhard Herzog e.U. schriftlich bestätigt worden sind. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von den Bestimmungen der AGB von Bernhard Herzog e.U. auszugehen ist, auch wenn die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers unwidersprochen geblieben sind. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

## 2. Angebote / Preise:

Die Angebote von Bernhard Herzog e.U., ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, freibleibend und gültig ab Werk oder Lager. Bernhard Herzog e.U. behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor.

Ein Vertragsverhältnis kommt nur zustande, wenn Bernhard Herzog e.U. innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet, oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert bzw. den Auftrag ausführt. Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Auftraggebers abweicht, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung von Bernhard Herzog e.U. als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Änderungen des Auftrags durch den Auftraggeber haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von Bernhard Herzog e.U. schriftlich bestätigt werden.

Die von Bernhard Herzog e.U. genannten Preise gelten exklusive Transport-, Verladungs-, Versand-, Versicherungs- und Aufstellungskosten, sowie Zoll und enthalten keine Umsatzsteuer, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist. Derartige Kosten werden dem Auftraggeber, sofern eine ausdrückliche Beauftragung dazu erfolgte, zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn im Zusammenhang mit dem Auftrag Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben entstehen oder erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Verpackung wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen.

Sollten sich die für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder andere Kosten, wie z.B. jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu mäßigen. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Bernhard Herzog e.U. eine entsprechende Preisänderung vor.

Dem Auftraggeber trifft die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstands schriftlich von Bernhard Herzog e.U. bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den jeweiligen Herstellern angegebenen Produkteigenschaften.

Erfolgt die Ausführung des Vertragsgegenstands auf Grund der vom Auftraggeber übergebenen Pläne, Grundrisse, Skizzen oder Anweisungen, garantiert der Auftraggeber Bernhard Herzog e.U. die Richtigkeit der beigegebenen Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht von Bernhard Herzog e.U. hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigegebenen Unterlagen oder Angaben wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und schuldet der Auftraggeber hierfür angemessenes Entgelt.

Für allfällige zur Vertragserfüllung notwendige behördliche Bewilligungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen, oder Bernhard Herzog e.U. die für die Einholung derselben entstehenden Kosten gesondert zu ersetzen.

Waren, die Bernhard Herzog e.U. nicht auf Lager führt, werden in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Verpackungsmaterial und dessen Entsorgung sowie die Zurverfügungstellung von Paletten werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung wird der Paletteneinsatz, vermindert um das Entgelt für die Palettenabnutzung sowie um etwaige Bernhard Herzog e.U. entstandene Rückholkosten vergütet.

Bei Vertragsabschluss vereinbarte Begünstigungen, wie etwa Skonti und Rabatte sind unter der Bedingung einer termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilzahlung ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, diese nach zu verrechnen.

Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Auftraggeber in jedem Fall in Rechnung gestellt. Bei Reparaturaufträgen werden die von Bernhard Herzog e.U. als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwands verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrags zu Tage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### 3. Toleranzen:

Mengenangaben in Angeboten von Bernhard Herzog e.U. erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farben, Maßen, Gewicht und Qualitäten bleiben vorbehalten.

Abweichungen sind dem Auftraggeber zumutbar und gelten als genehmigt, insbesondere wenn sie geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sind.

### 4. Lieferung:

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt der Vertragsgegenstand „ab Werk“ bzw. ab Lager von Bernhard Herzog e.U. (EXW) verkauft (Gefahrenübergang). Im Übrigen gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Mit Übergabe des Vertragsgegenstands an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Vertragsgegenstands, bei allen Aufträgen, auch bei franko- und frei Haus Lieferungen auf den Auftraggeber über. Davon betroffen sind auch Zwischenlagerungen, die am Einbauort bis zur Montage des Vertragsgegenstandes durch Bernhard Herzog e.U., stattfinden.

Die Lieferung erfolgt daher auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Teillieferungen sind möglich. Die Verkaufspreise von Bernhard Herzog e.U. beinhalten keine Kosten für Transport, Verladung, Versand, Versicherung, Montage oder Aufstellung. Auf ausdrücklichen Auftrag werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung erbracht bzw. organisiert. Wird Bernhard Herzog e.U. mit dem Transport beauftragt, werden Transportmittel und Transportweg, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, von Bernhard Herzog e.U. bestimmt. Eine Transportversicherung wird von Bernhard Herzog e.U. nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Auftrag des Auftraggebers und auf dessen Rechnung abgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden für Transporte die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die bei Lieferung geltenden üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportmittel in Rechnung gestellt. Es gelten jedenfalls die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) als vereinbart.

Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte.

Ist die Entladung durch Bernhard Herzog e.U. ausdrücklich vereinbart worden, bedeutet dies das Abstellen des Vertragsgegenstands direkt neben dem Lkw und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.

Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, wird dieses von Bernhard Herzog e.U. nicht zurückgenommen und verpflichtet sich der Auftraggeber, die ordnungsgemäße Entsorgung selbst durchzuführen.

Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang des Vertragsgegenstands beim Transportunternehmen und bei Bernhard Herzog e.U. schriftlich, binnen fünf Tagen geltend zu machen.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtungen von Bernhard Herzog e.U., insbesondere angemessene und notwendige Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Angekündigte Liefertermine und Fertigstellungstermine gelten, wenn kein Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart wurde, als bloß annähernd geschätzt. Liefer- und Fertigstellungsfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte von Bernhard Herzog e.U. aus dem Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Bernhard Herzog e.U. nicht erfüllt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Bernhard Herzog e.U. oder deren Lieferanten entbinden Bernhard Herzog e.U. vorübergehend von der Einhaltung der angekündigten Liefertermine und den vereinbarten Verpflichtungen. Höherer Gewalt stehen

alle Umstände gleich, die Bernhard Herzog e.U. die Lieferung oder Fertigstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (insbesondere Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar unabhängig davon, ob diese Umstände in der Sphäre von Bernhard Herzog e.U. oder eines Lieferanten oder bei einem Lieferwerk eintreten.

Betriebs- und Verkehrsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung bei der Zollabfertigung und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Vorlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien Bernhard Herzog e.U. für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche gegenüber Bernhard Herzog e.U. entstehen. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei Bernhard Herzog e.U. selbst, oder einem ihrer Subunternehmer oder Lieferanten eintreten.

Wird ein von Bernhard Herzog e.U. als verbindlich vereinbarter Liefer- oder Fertigstellungstermin überschritten, kann der Auftraggeber unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung durch Bernhard Herzog e.U. die bei Bernhard Herzog e.U. gelagerte Ware unverzüglich abzuholen. Bernhard Herzog e.U. ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung, sobald diese Aufbewahrungsmaßnahmen beginnen. Hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist Bernhard Herzog e.U. nach Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Unternehmen einzulagern. Unabhängig davon ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den

Vertragsgegenstand anderweitig zu verwerten, wobei die dabei auftretenden Kosten und Schäden vom Auftraggeber zu ersetzen sind.

Falls zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendungen im Übrigen unberührt lässt: eine nachweislich durch alleiniges Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bernhard Herzog e.U. eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch max. 5 %, des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

#### 5. Aufstellung und Montage:

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und – stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen;

im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von Bernhard Herzog e.U. und dem Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Zufahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Bernhard Herzog e.U. zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen und Anfahrtswege von Bernhard Herzog e.U. sowie des Montagepersonals zu tragen.

Der Auftraggeber hat Bernhard Herzog e.U. wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

Verlangt Bernhard Herzog e.U. nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.

## 6. Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber:

Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2110, Punkt 10 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

## 7. Zahlung:

Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen entsprechend.

Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Beginn der Lieferung bzw. Beginn der Erfüllung des Auftrags und der Rest bei Lieferung bzw. bei Abnahme fällig.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Abschnitte umfassen, ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, die durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarung über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Im Fall eines vereinbarten Skontos verliert der Auftraggeber, wenn er auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für den Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, den Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder später zu erbringenden Zahlungen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

Bei Bernhard Herzog e.U. einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines

beigezogenen Rechtsanwalts und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

Bei Zahlungsverzug werden von Bernhard Herzog e.U. Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen tritt Terminverlust ein und ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.

Ist der Auftraggeber derart in Zahlungsverzug, dass auch nur eine offene Rechnung durch Bernhard Herzog e.U. außergerichtlich eingemahnt oder gerichtlich geltend gemacht werden muss, wird vereinbart, dass hinsichtlich sämtlicher offenen Rechnungen von Bernhard Herzog e.U. gegenüber dem Auftraggeber Fälligkeit eintritt und etwaige Skonti, Rabatte oder Nachlässe außer Kraft treten. Weiters ist Bernhard Herzog e.U. unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und / oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch Bernhard Herzog e.U. liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen von Bernhard Herzog e.U. sowie bei begründeter Sorge hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten.

#### 8. Mahn- und Inkassospesen:

Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, Bernhard Herzog e.U. sämtliche aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie Kosten von beauftragten Rechtsanwälten und Inkassobüros, zu refundieren, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren und nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitute (BGBl 1996/141 idgF) oder dem Rechtsanwaltstarifgesetz (BGBl 1969/189 idgF) verzeichnet werden.

Sofern Bernhard Herzog e.U. das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,00 (zuzügl. 20% USt.) zuzüglich den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten von Bernhard Herzog e.U. anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

#### 9. Eigentumsrecht:

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Bernhard Herzog e.U., einschließlich Zinsen und Kosten uneingeschränktes Eigentum von Bernhard Herzog e.U.. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, gelieferte Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten oder zu verkaufen, solange er nicht mit seinen Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist. Verarbeitet der Auftraggeber gelieferte Waren, verbleiben diese im Eigentum von Bernhard Herzog e.U.. Werden gelieferte Waren mit anderen Waren verarbeitet, so erwirbt Bernhard Herzog e.U. Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis des Rechnungswerts der gelieferten Waren zum Rechnungswert der mitverarbeiteten Waren. Veräußert der Auftraggeber gelieferte Waren, ist er verpflichtet, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Bernhard Herzog e.U. jederzeit berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers zurück zu holen, zu deren Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet.

Sollten die noch im Eigentum von Bernhard Herzog e.U. gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Bernhard Herzog e.U. innerhalb von drei Tagen zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts von Bernhard Herzog e.U. erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch unter Eigentumsvorbehalt von Bernhard Herzog e.U. stehenden Waren zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Waren im Eigentum von Bernhard Herzog e.U. stehen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Bernhard Herzog e.U. stellt keinen Vertragsrücktritt durch Bernhard Herzog e.U. dar.

Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Bernhard Herzog e.U. berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurück zu treten. Bei allen Warenrücknahmen hat der Auftraggeber Bernhard Herzog e.U. entstehenden Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen, sowie sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und der gleichen stets Eigentum von Bernhard Herzog e.U. und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Bernhard Herzog e.U. verwertet, insbesondere vervielfältigt, bearbeitet, verbreitet oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen können jederzeit von Bernhard Herzog e.U. zurückgefordert werden und sind vom Auftraggeber unverzüglich zurückzustellen.

#### 10. Gewährleistung, Garantie und Haftung:

Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei Übergabe der Ware bzw. Abnahme des Vertragsgegenstands die Übereinstimmung mit der Bestellung unverzüglich optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen zu kontrollieren.

Für die Behandlung von Mängeln gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2110, Punkt 12.2.2 und 12.2.3 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und folgende Ergänzungen:

Bei der Übergabe festgestellte Mängel sind unverzüglich, längstens binnen drei Tagen nach Übergabe, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des angeblichen Mangels Bernhard Herzog e.U. schriftlich oder per Telefax bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens binnen drei Tagen, nach ihrer Entdeckung zu rügen. Bei festgestellten Mängeln ist eine etwaige Be- oder Verarbeitung sofort einzustellen. Der Auftraggeber hat Bernhard Herzog e.U. die Gelegenheit zu geben, sich von dem gerügten Mangel zu überzeugen. Wird Bernhard Herzog e.U. keine derartige Möglichkeit gegeben und auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung gestellt, gilt

die Ware bzw. der Vertragsgegenstand als genehmigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhoben, so gilt die Ware bzw. Vertragsgegenstand als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei ungerechtfertigter Mängelrüge hat der Auftraggeber sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten (z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) Bernhard Herzog e.U. zu ersetzen.

Tritt bei der gelieferten Ware bzw. dem Vertragsgegenstand ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für Bernhard Herzog e.U. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware und der Schwere des Mangels. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste etc. vom Auftraggeber unentgeltlich beizustellen.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für Bernhard Herzog e.U. mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn Bernhard Herzog e.U. die Verbesserung oder den Austausch unberechtigt verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Technische Auskünfte von Bernhard Herzog e.U. sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des jeweiligen Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung

durch Bernhard Herzog e.U., wobei Grundlage hierfür die Bernhard Herzog e.U. vom Auftraggeber gegebenen Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit Bernhard Herzog e.U. bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Bernhard Herzog e.U. bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nicht-Beachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, unsachgemäßem Gebrauch, Überbeanspruchung der Teile über die von Bernhard Herzog e.U. angegebene Leistung, funktionsstörenden Betriebsbedingungen, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material, oder Angaben in beigestellten Zeichnungen und technischen Unterlagen zurückzuführen sind. Bernhard Herzog e.U. haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannung und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Bernhard Herzog e.U. der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn nicht Bernhard Herzog e.U. oder eine Person, für die Bernhard Herzog e.U. einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers auch wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritts ausgeschlossen, sofern Bernhard Herzog e.U. oder Personen, für die Bernhard Herzog e.U. einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verschuldet hat.

Auf die Geltendmachung besonderer Rückgriffsansprüche, insbesondere gemäß § 933b ABGB, wird seitens des Auftraggebers verzichtet. Wird der Auftraggeber wegen des Vertragsgegenstands in Anspruch genommen, hat er dies Bernhard Herzog e.U.

unverzüglich mitzuteilen, andernfalls Rückgriffsrechte ausgeschlossen sind. Etwaige Rückgriffsrechte bestehen auch nur in dem Umfang, der Bernhard Herzog e.U. von seinen Vorlieferanten oder Erzeugern gewährt wird, höchstens jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts (netto).

Bernhard Herzog e.U. übernimmt keine Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter. Etwaige Haftungs- und Rückgriffsansprüche verjähren jedenfalls in drei Jahren nach Gefahrenübergang, wenn diese nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist für die Beweislastumkehr nach § 933a Abs 3 ABGB beträgt ebenfalls drei Jahre.

#### 11. Produkthaftung:

Rückgriffsansprüche im Sinn des § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Bernhard Herzog e.U. verursacht und zumindest grobfahrlässig verschuldet wurde.

Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 PHG ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen Haftungsausschluss auf etwaige Abnehmer zu überbinden. Bei Verkauf importierter Ware verpflichtet sich Bernhard Herzog e.U. über schriftliches Verlangen, dem Auftraggeber den Vormann binnen zwei Wochen bekannt zu geben.

#### 12. Vertragsrücktritt:

Bei Annahmeverzug (Punkt 5.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere wenn die Ausführung der Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als zwei Wochen ist Bernhard Herzog e.U. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Für den Fall des Rücktritts hat Bernhard Herzog e.U. bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Unbeschadet davon sind im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Bernhard Herzog e.U. erbrachte Vorbereitungshandlungen. Bernhard Herzog e.U. steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er die Aufhebung des Vertrags, so hat Bernhard Herzog e.U. die Wahl, auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrags zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von Bernhard Herzog e.U. einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

### 13. Forderungsabtretung:

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber Bernhard Herzog e.U. schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Bernhard Herzog e.U. zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. ersichtlich zu machen.

Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber Bernhard Herzog e.U. in Verzug, so sind beim Auftraggeber eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat der Auftraggeber diese nur im Namen von Bernhard Herzog e.U. inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an Bernhard Herzog e.U. abgetreten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Gegenforderungen gegen Ansprüche von Bernhard Herzog e.U. aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind von Bernhard Herzog e.U. schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden.

#### 14. Gerichtstand und anwendbares Recht:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Bernhard Herzog e.U., auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Für Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Geschäftssitz von Bernhard Herzog e.U. vereinbart. Bernhard Herzog e.U. hat jedoch das Recht auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 15. Datenschutz und Adressenänderungen:

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die von Bernhard Herzog e.U. bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von Bernhard Herzog e.U. automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bernhard Herzog e.U. Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Auftraggebers gesendet werden.

#### 16. Schlussbestimmungen:

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinn des KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit ist ausschließlich schriftlich möglich.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 10. Oktober 2021